

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 26.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15.10.2024 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung 26.01.2021 beschlossen:

§ 1

§ 4 Beschließende Ausschüsse erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. Technischer Ausschuss (TA)
 - b. Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen, Wohnungsvergabe Ausschuss (WVA)
 - c. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bauland (BAB)
- (2) Besetzung der Ausschüsse:
 - a. Der TA besteht aus dem Bürgermeister und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt als zusätzliche beratende Sachverständige des Technischen Ausschusses in seiner Funktion als Umlegungs-ausschuss (§ 6a Ziffer 7) einen Vermessungssachverständigen und einen Bau-sachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
 - b. Der WVA besteht aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss wird durch Beschäftigte aus der Verwaltung (Gebäude- und Energiemanagement, Sozialamt etc.) unterstützt.
 - c. Der BAB besteht aus dem Bürgermeister und neun Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Den Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.
- (4) Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.“

§ 2

§ 6c wird neu eingefügt:

„§ 6c Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Bauland (BAB)

Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses und seine Zuständigkeiten richten sich nach der Eigenbetriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.01.2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Denzlingen, 15.10.2024

Markus Holleemann, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet am

Inkrafttreten am

Anzeige Landratsamt Emmendingen am